



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Abgleich der Maßnahmenliste 2026 mit dem Erhaltungsprogramm Landesstraßen 2023–2027

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat eine Liste mit Sanierungs- und Baumaßnahmen für das Jahr 2026 veröffentlicht¹. Gleichzeitig gilt weiterhin das „Erhaltungsprogramm Landesstraßen 2023–2027“, in dem Maßnahmen für Landesstraßen mittelfristig geplant und priorisiert wurden.

1. Welche der in der veröffentlichten Maßnahmenliste für 2026 aufgeführten Maßnahmen an Landesstraßen sind neu und waren nicht Bestandteil des „Erhaltungsprogramms Landesstraßen 2023–2027“?

Antwort:

¹ Vgl. Anlage von https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Presse/2026/Pressemitteilungen/260202_bauprogramm_land?nn=eceb6018-4b4f-493a-8821-6d2333bc069e

Die zitierte veröffentlichte Liste umfasst sowohl Maßnahmen des Erhaltungsprogramms Landesstraßen 2023-2027 als auch weitere Vorhaben des Landesstraßenbaus, insbesondere den Neubau von Radwegen an Landesstraßen. Gegliedert ist die Liste nach der Art der Finanzierung aus dem konventionellen Landeshaushalt bzw. aus Mitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG). Durch die Mittel aus dem LuKIFG werden die aus Preissteigerungen und Anpassung der Haushaltsansätze entstandenen Finanzierungslücken des Erhaltungsprogramms Landesstraßen geschlossen. Entsprechend können nunmehr auch Maßnahmen aus dem Erhaltungsprogramm 2023 – 2027 realisiert werden, die gemäß Drucksache 20/3554 zurückgestellt wurden. Die zur Finanzierung aus dem Sondervermögen nach LuKIFG vorgesehenen Einzelvorhaben sind in Anlage 1 der Drucksache 20/3840 aufgeführt. Über das ursprüngliche Programm 2023-2027 (siehe Drucksache 20/837) hinausgehend sollen folgende Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der veröffentlichten Liste im Jahr 2026 realisiert werden:

L119-IZ, Blomesche Wildnis

Schadstellensanierung auf rund 100 m in Verlängerung des Bundesstraßenvorhabens B 431, Fahrbahnerneuerung zwischen Ortsdurchfahrt (OD) Glückstadt (Hafen) und Blomesche Wildnis (L119)

L138-HEI, Fahrbahnerneuerung Dingen - St. Michaelisdonn

Zusätzliche Maßnahme aus Mitteln des LuKIFG, die Bestandteil des Erhaltungsprogramms 2019-2022 war und bei Fortschreibung der Landesstraßenstrategie in 2023 auf 2028 priorisiert wurde und planerisch weitgehend vorbereitet ist.

2. Welche Maßnahmen an Landesstraßen, die im „Erhaltungsprogramm Landesstraßen 2023–2027“ für das Jahr 2026 vorgesehen waren, finden sich nicht in der nun veröffentlichten Maßnahmenliste wieder, und aus welchen Gründen wurden diese Maßnahmen jeweils herausgenommen, verschoben oder ersetzt?

Antwort:

Die veröffentlichte Liste enthält Erhaltungsmaßnahmen mit Gesamtprojektkosten größer 3 Mio.€. Kleinere Projekte sind zwar nicht einzeln aufgeführt,

sollen aber dennoch realisiert werden.

Gegenüber dem gemäß Drucksache 20/3554 fortgeschriebenen Erhaltungsprogramm können in 2026 voraussichtlich folgende Maßnahmen abweichend von der Angabe unter Status in 2026 der Anlage 1 der Drucksache 20/3554 nicht beginnen:

L69, Berlin - Gnissau (Einzelabschnitte)

Aus Gründen des Baustellenmanagements soll die Maßnahme erst 2027 beginnen.

L112, Steinburg – Hörnerkirchen, hier: OD Westerhorn – Brandehörnerkirchen
Verzögerungen in der Bauvorbereitung wegen fehlender Ingenieurkapazitäten

L161, Berlin - Seekamp (Einzelabschnitte)

Aus Gründen des Baustellenmanagements soll die Maßnahme erst 2027 beginnen.

3. Nach welchen Kriterien hat die Landesregierung entschieden, Maßnahmen aus dem bestehenden Erhaltungsprogramm in die neue Liste aufzunehmen, neu hinzuzufügen oder entfallen zu lassen, und inwiefern wurde dabei von der ursprünglichen Priorisierung des Erhaltungsprogramms abgewichen?

Antwort:

Abweichungen zum Erhaltungsprogramm 2023 bis 2027 bestehen lediglich entsprechend der Einzelbegründungen in der Antwort zu Frage 1.

Die Landesregierung wickelt die Landesstraßenprojekte entsprechend der Landessstraßenstrategie (siehe Drucksache 20/837) und dem veröffentlichtem Erhaltungsprogramm 2023 bis 2027 (siehe Drucksache 20/3554) ab. Durch den zusätzlichen Einsatz von Mitteln des LuKIFG können auch Maßnahmen der Anlage 2 der Drucksache 20/3554 realisiert werden. Die zeitliche Disposition der Maßnahmen des LuKIFG berücksichtigt insbesondere den notwendigen Vorlauf der Bauvorbereitung oder Abhängigkeiten zu Planungen bzw. Maßnahmen Dritter. Radwegneubaumaßnahmen erfolgen im Zuge ausgewiesener Lücken des LRVN.